

---

**Gebührenordnung für Motorfahrzeuge und Motorfahrzeugführer nach Strassenverkehrsgesetz <sup>1</sup>**

---

(Änderung vom 23. Juni 2015)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Motorfahrzeugabgaben vom 20. April 2011,<sup>2</sup>

*beschliesst:*

**I.**

Die Gebührenordnung für Motorfahrzeuge und Motorfahrzeugführer nach Strassenverkehrsgesetz vom 18. Dezember 1972<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 2**

wird aufgehoben.

**§ 3** (neu)

Der Fahrzeughalter hat eine Ausfallgebühr für die Fahrzeugprüfung zu entrichten, wenn er:

- a) sich nicht spätestens fünf Werktage vor dem angesetzten Prüfungstermin abmeldet bzw. diesen verschiebt;
- b) unentschuldigt fernbleibt.

**§ 6** (neu)

Der Vorgeladene hat die volle Gebühr für die Führerprüfung zu entrichten, wenn er:

- a) sich nicht spätestens fünf Werktage vor dem angesetzten Prüfungstermin abmeldet bzw. diesen verschiebt;
- b) unentschuldigt fernbleibt.

**§ 9** Bst. b, letzter Satz (aufgehoben)

(Es werden erhoben:)

- b) für Sonderbewilligungen oder Streckenabklärungen bei grenzüberschreitendem Verkehr eine Grund- und eine Zusatzgebühr:
    - Grundgebühr wegen Überschreitung der gesetzlichen Masse und Gewichte Fr. 50.--
    - Zusatzgebühr bei Überschreitung des gesetzlichen Höchstgewichtes je weitere angebrochene 10 t Fr. 20.--
    - Zusatzgebühr bei Überschreitung der gesetzlichen Höchstbreite je weiteren angebrochenen halben Meter Fr. 10.--
- Für die Retourfahrt innert vier Wochen wird die Grundgebühr nur einmal berechnet, die Zusatzgebühr jedoch auch für den Rücktransport.

---

Für Mehrfachfahrten wird die Grundgebühr einmal, die Zusatzgebühr jedoch für jede Fahrt berechnet.  
Bei Konvoifahrten ist für jedes Fahrzeug eine Bewilligung mit den ganzen Ansätzen erforderlich.

**§ 10** Abs. 1, Bst f, h und i (neu)

<sup>1</sup> (Es werden erhoben:)

- f) für Administrativmassnahmen (Entzüge, Verweigerungen, Aberkennungen, Fahrverbote, Verwarnungen, Aufhebungen usw.) Fr. 50.-- bis Fr. 750.--
- h) für Halterabfragen per SMS oder Internet pro Abfrage Fr. 1.--
- i) für andere im vorliegenden Beschluss nicht erwähnte Massnahmen und Dienstleistungen je nach Aufwand Fr. 30.-- bis Fr. 2000.--

**§ 11** Abs. 1 bis 3 (neu)

<sup>1</sup> Zuviel geleistete Verkehrsabgaben werden dem Fahrzeughalter nicht zurückerstattet, wenn:

- a) sie mit neuen Forderungen verrechnet werden können;
  - b) das Guthaben weniger als Fr. 5.-- beträgt und innert zwei Jahren nicht mit einer Forderung verrechnet werden kann.
- <sup>2</sup> Offene Forderungen werden dem Halter nicht nachverrechnet, wenn:
- a) sie mit neuen Guthaben verrechnet werden können;
  - b) die Forderung weniger als Fr. 5.-- beträgt und innert zwei Jahren nicht mit einem neuen Guthaben bzw. einer neuen Forderung verrechnet werden kann.

<sup>3</sup> Bei Barzahlungsgeschäften am Schalter gelangen die Mindestbeträge für Rückerstattungen und Nachverrechnungen nicht zur Anwendung.

**§ 12** Abs. 2

<sup>2</sup> Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 20.-- erhoben.

**II.**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

<sup>2</sup> Er tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Landammann: Andreas Barraud  
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

<sup>1</sup> GS 24-36.

<sup>2</sup> SRSZ 782.300.

<sup>3</sup> SRSZ 782.311.